

eine Markministerialität gab, die man von der diepoldingischen Hausdienstmannschaft trennen muß und die daher, soweit sie sich im Egerland niedergelassen hatte, 1146 samt diesem Lande in den Besitz der Staufer übergehen konnte.

3. Die beiden letzten Fälle, zeitlich nahestehend und sachlich verwandt, können zusammen behandelt werden, wie es auch bei Bosl geschehen ist (2, 476 ff.). „Ähnliche verfassungsrechtliche Zustände“ wie im Raume Ranshofen—Braunau gewahrt er auch im österreichischen Landrecht von 1237 und „bei den welfischen Dienstmannen in Braunschweig, die 1235 zu *ministeriales imperii assumpti sunt* und die Rechte der Reichsministerialen erhielten“ (2, 477). Wenig später heißt es noch einmal, daß Otto von Lüneburg 1235 „seine Allode dem Kaiser tradierte und sie als Reichslehen zurückerhielt, seine Dienstmannen aber als Reichsdienstmannen angenommen wurden und die *iura ministerialium imperii* erhielten“ (2, 479). Das Ganze ist einer der von Bosl beigebrachten Belege für die Bemühungen Friedrichs II. „um eine modern anmutende, großzügige Verstaatung des Reiches durch eine Neubegründung königlicher Autorität als letzter Instanz in allen Entscheidungen“ (ebd.).

Die Vorgänge anlässlich der Erhebung Lüneburgs zum reichslehnbaren Herzogtum sind bekannt⁹³). Otto übergab sein Allod Lüneburg an Friedrich II., dieser tradierte es weiter dem Reiche und verlieh es dann, erweitert um das strittige Braunschweig. — das der Welfe de facto freilich schon immer in Besitz gehabt hatte —, als Reichsfürstentum dem neukreierten Herzog. Auf die Konzession des Goslarer Reichszehnten folgt dann abschließend der bewußte Satz: *Ceterum ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur.*

Bosl hat, wie man sieht, sowohl in der lateinischen wie in der deutschen Wiedergabe des Satzes das wichtige *eidem* (nämlich dem Herzog) *concessimus* übergangen, das doch deutlich beweist, daß der Kaiser sich mit dieser Bestimmung dem Welfen gefällig erweisen wollte. Was staatsrechtlich mit den Ministerialen geschah, läßt sich unschwer aus dem Vorangegangenen erschließen: sie gingen samt den Eigengütern ihres Herrn aus dessen Allodialbesitz in den des Reiches über und wurden dann — wieder ganz analog — dem Herzog als Reichslehen übertragen⁹⁴). Was das aber im Hinblick auf die damalige Reichsver-

⁹³) BF. 2104. MG. Const. 2, 263 Nr. 197.

⁹⁴) Vgl. K.-H. G a n a h l, Versuch einer Geschichte d. österreichischen Landrechts im 13. Jh., MOIG. Erg.-Bd. 13, 3 (1935) 33 Anm. 3.